

Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2009

Az.: 2241.9

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 62 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 250) sowie durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 256) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Status
- § 3 Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Strukturierung und Aufbau des Studiums
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement, Geschäftsstelle
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 12 Abschlussarbeit
- § 13 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 14 Präsentation und Kolloquium
- § 15 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme
- § 16 Zertifikat und Titel
- § 17 Ungültigkeit
- § 18 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 19 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Weiterbildenden Studiums

(1) Das Studienangebot wird als berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung mit Präsenzphasen an der Hochschule durchgeführt.

(2) Ziel des Weiterbildenden Studiums ist die Vermittlung von Kenntnissen, Methoden und Instrumenten im Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements für die Anwendung in der Berufspraxis. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, ein Betriebliches Gesundheitsmanagement im Unternehmen aufzubauen und systematisch zu betreiben. Dazu wird Grundlagenwissen sowie Schwerpunktwissen in den Bereichen Controlling im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und Managementkompetenzen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement vermittelt.

(3) Das Weiterbildende Studium wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:

1. Führungskräfte (aus der Linie sowie den Bereichen Personal und Organisation)
2. Betriebs- und Personalräte

3. Leitende Akteurinnen und Akteure des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes
4. Überbetriebliche Expertinnen und Experten sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. aus Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Status

(1) Zum Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) erhält Zugang, wer die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben hat. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für die Weiterbildung einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die Bewerberin oder der Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium muss eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit nachweisen können.

(2) Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement sind Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgelegt.

(5) Die Hochschule kann das weiterbildende Studium gemäß § 62 Abs. 2 HG auf privatrechtlicher Grundlage oder in Kooperation mit Dritten anbieten. In diesem Fall finden die Absätze 3 und 4 keine Anwendung.

§ 3

Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so nimmt die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement eine Reihung nach deren Qualifikation, hilfsweise nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, vor.

(2) Für die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber oder die Ablehnung der Zulassung ist das Studierendensekretariat zuständig.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit in der Regel auf 12 Monate und umfasst insgesamt 11 Präsenzphasen und 10 Fernstudienphasen, die im Wechsel stattfinden.

(2) Der zeitliche Aufwand beträgt insgesamt ca. 900 Stunden. Davon entfallen ca. 200 Stunden auf die Präsenzphasen, ca. 400 Stunden auf die Fernstudienphasen sowie ca. 300 Stunden auf das nach § 6 Abs. 3 studienbegleitend durchzuführende Praxis-

projekt. Bei gleichmäßiger Zeiteinteilung entspricht dies einem Zeitaufwand von ca. 18 Stunden pro Woche.

§ 5

Strukturierung und Aufbau des Studiums

(1) Das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement ist modular aufgebaut und in drei Studienmodule gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Jedes Modul besteht aus Präsenz- und Fernstudienphasen.

(2) Für die Fernstudienphasen ist jeweils ein Zeitraum von ca. vier Wochen vorgesehen. Die 11 Präsenzphasen sind als Blockveranstaltungen organisiert. Die erste Präsenzphase findet als fünftägige Veranstaltung statt. Die übrigen zehn Präsenzphasen umfassen jeweils zwei Tage. Näheres ist im Studienablaufplan dargestellt.

(3) Die Teilnahme an den Präsenzphasen ist verpflichtend und eine wesentliche Voraussetzung für den Studienerfolg. Die Präsenzphasen bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen.

§ 6

Studieninhalte

(1) Im Studium werden theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen vermittelt:

Modul 1: Wissenschaftliche Grundlagen des BGM

- Herausforderungen für die betriebliche Gesundheitspolitik
- Konzepte und Evidenzbasis zu Gesundheit und Krankheit
- Gesundheitsförderliche Organisationsgestaltung und -entwicklung
- Rahmenbedingungen, Ziele und Kernprozesse des BGM

Modul 2: Managementkompetenzen im BGM

- Aufbau, Steuerung und Integration des BGM
- Management betrieblicher Humanressourcen
- Querschnittskompetenzen im Kontext BGM

Modul 3: Controlling im BGM

- Führen und Steuern mit Kennziffern
- Organisationsdiagnostik und Evaluation
- Betriebliche Gesundheitsberichterstattung

(2) Im Rahmen der Module durchgeführte Skill-Trainings dienen der zusätzlichen Unterstützung des Praxistransfers.

(3) Studienbegleitend ist ein Praxisprojekt vorzubereiten und durchzuführen. Das Projekt dient dazu, das im Studium erworbene Wissen unmittelbar in die betriebliche Praxis zu transferieren. Das Projekt soll die Studierenden auch bei der Wahrnehmung neuer Rollen und Aufgaben im Unternehmen unterstützen.

(4) Bei Bedarf kann die Fakultätskonferenz auf Vorschlag der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement beschließen, dass die Studieninhalte des Weiterbildenden Studiums angepasst werden. Dies hat eine Änderung dieser Ordnung zur Folge.

§ 7

Studienberatung

Die spezifische Beratung und Information über das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement erfolgt vor Studienbeginn und studienbegleitend durch:

- die Studienberatung durch die Koordinierungsstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement sowie durch von der Fakultät benannte Lehrende des Weiterbildenden Studiums
- Informationsblätter
- diese Studien- und Feststellungsordnung sowie den Studienablaufplan.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 8

Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement, Geschäftsstelle

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld eine Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ein. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und der Teilnehmenden. Für die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 11 Abs. 3 HG. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmenden hat lediglich beratende Stimme. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter. Die Amtszeit der übrigen Hochschulmitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Teilnehmenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Kommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(3) Aufgaben der Kommission sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Ausrichtung des Weiterbildenden Studiums;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften ; Festlegung der Bewerbungsfrist;
4. Festlegung der Dozentinnen und Dozenten für die Präsenzphasen;
5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und ggf. über die Reihung gemäß § 3 Abs. 1;
7. Zulassung zur Abschlussarbeit;

8. Zulassung zur Abschlusspräsentation und zum Kolloquium sowie Festlegung der Prüfungstermine;
9. Auswahl und Bestätigung der Gutachtenden für die studienbegleitenden Prüfungen;
10. Auswahl und Bestätigung der Erstgutachtenden und Bestellung der Zweitgutachtenden für die Abschlussarbeiten. Als Gutachterinnen oder Gutachter können diejenigen bestellt werden, die die Voraussetzung nach § 65 Abs. 1 HG NRW erfüllen oder im Rahmen des weiterbildenden Studiums als Dozentinnen oder Dozenten Lehrveranstaltungen durchgeführt haben;
11. Festlegung der Termine, bis zu denen die Prüfungsarbeiten gemäß §§ 9 und 12 jeweils eingereicht werden müssen;
12. Entscheidung der in § 10 bezeichneten Fälle;
13. Entscheidung über den Erfolg der Teilnahme gemäß § 15;
14. Befassung mit Anregungen zur Reform der Ordnung des Weiterbildenden Studiums.

§ 9

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Weiterbildenden Studium sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei studienbegleitende Prüfungen zu erbringen, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Prüfungsleistungen werden in Form von Einsendeaufgaben erbracht, die Fragen und Aufgaben zu den Inhalten der Studienmodule enthalten. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind die Inhalte der Fernstudien- und der Präsenzphasen. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an den Präsenzphasen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet eine oder ein von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ausgewählte Gutachterin oder Gutachter. Sind die Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden, haben die Kandidatinnen und Kandidaten einmal die Möglichkeit der Wiederholung.

(4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	=eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5,0 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Abschlussarbeit bzw. die Präsentation und das Kolloquium gelten als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines (evtl. auch amts-) ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt die Kommission die Gründe an, wird dies schriftlich mitgeteilt. Im Falle des Rücktritts von der Abschlussarbeit erhält die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ein neues Thema. Termine werden neu festgesetzt.

(3) Versucht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (beispielsweise durch Benutzung nicht zugelassener oder angegebener Hilfsmittel), zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem Prüfenden getroffen und aktenkundig gemacht. Bei einem Ordnungsverstoß entscheidet die Kommission darüber, ob die Fortsetzung der Prüfung untersagt wird; dies geschieht in der Regel erst nach Abmahnung. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen; vor der Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die Teilnahme an den Präsenzphasen;
- die Nachweise über die bestandenen Prüfungsleistungen;
- ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter für die Abschlussarbeit .

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist bis spätestens 25. November bei der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu stellen. Bei Überschreitung dieser Frist kann die Kommission unter Berücksichtigung triftiger, nachweisbarer Gründe die Fristüberschreitung genehmigen.

(3) Wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind, wird dem Antrag stattgegeben. Ablehnende Entscheidungen werden den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

§ 12 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit umfasst den schriftlichen Bericht zu dem von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer studienbegleitend durchgeführten Praxisprojekt. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der jeweiligen Teilnehmerin oder des Teilnehmers nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird mit der Entscheidung für das Praxisprojekt zu Beginn des Weiterbildenden Studiums festgelegt. Die Bearbeitungsfrist für den schriftlichen Bericht beträgt drei Wochen nach Beendigung des Praxisprojektes.

(3) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst haben, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 13 Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Über die Bewertung der Abschlussarbeit entscheiden die von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement ausgewählten zwei Gutachterinnen oder Gutachter.

(2) Die Abschlussarbeit wird gemäß § 9 Abs. 4 benotet. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtenden mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(4) Differieren die Einzelbewertungen um mehr als 1,0, wird von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter eingeschaltet, die oder der die Abschlussarbeit bewertet; die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist die Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt sie infolge von Rücktritt oder Fristversäumnis als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, hat die Kandidatin oder der Kandidat einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Die §§ 12 und 13 gelten analog.

§ 14 Präsentation und Kolloquium

(1) Zur Präsentation und zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Abschlussarbeit mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

(2) Präsentation und Kolloquium dauern zusammen eine Stunde und finden vor den Gutachterinnen oder Gutachtern der Abschlussarbeit statt. Die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums können zuhören.

(3) Präsentation und Kolloquium bestehen aus der Darstellung des Praxisprojektes und der zentralen Projektergebnisse. Die Präsentation hat zu demonstrieren, inwieweit das Projektthema aus dem Bereich des Betrieblichen Gesundheitsmanagements adäquat bearbeitet und kompetent dargestellt werden kann.

(4) Ort, Zeit und Dauer der Präsentation und des Kolloquiums werden von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegt und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

(5) Für die Bewertung der Präsentation und des Kolloquiums gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend. Sind Präsentation und Kolloquium nicht bestanden, hat die oder der Teilnehmende einmal die Möglichkeit zur Wiederholung. Der Wiederholungstermin wird von der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement festgelegt.

§ 15 Feststellung der erfolgreichen Teilnahme

Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Weiterbildenden Studium erfolgt auf der Grundlage von:

- der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen,
- den bestandenen studienbegleitenden Prüfungen,
- der bestandenen Abschlussarbeit und
- der bestandenen Präsentation und des anschließenden Kolloquiums.

§ 16 Zertifikat und Titel

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement stellt die Fakultät für Gesundheitswissenschaften ein Zertifikat aus. Durch das Zertifikat wird die Bezeichnung „Betriebliche Gesundheitsmanagerin“ oder „Betrieblicher Gesundheitsmanager“ verliehen. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld, von der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement und von den Gutachtenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Gesundheitswissenschaften versehen.

(2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- der Tag des Kolloquiums
- die Bezeichnung Betriebliche Gesundheitsmanagerin oder Betrieblicher Gesundheitsmanager.

(3) In einem Zeugnis werden alle benoteten Leistungen ausgewiesen. In der beigefügten Anlage werden die Inhalte des Studiums benannt.

(4) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 17 Ungültigkeit

(1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement nachträglich feststellen, dass diese Person nicht erfolgreich am weiterbildenden Studium teilgenommen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium oder zur Präsentation und Kolloquium nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, entscheidet die Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 18 Einsicht in Verfahrensakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission Betriebliches Gesundheitsmanagement zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement am 1. März 2009 oder später aufgenommen haben. Gleichzeitig treten die Ordnung zur Feststellung des Erfolgs der Teilnahme am Weiterbildenden Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 4 S. 63) und die Studienordnung für das Weiterbildende Studium Betriebliches Gesundheitsmanagement vom 15. März 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 4 S. 58) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 7. Mai 2009.

Bielefeld, den 2. Juni 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann